

Änderung nach der öffentlichen Auslegung gem. §3 (2) BauGB eingetragen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.09.1996

2 X 10 kV - Leitung

Der Gemeindedirektor  
*S. V. Hallwirthel*

Änderung nach der öffentlichen Auslegung gem. §3 (2) BauGB, eingetragen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.09.1996

Der Gemeindedirektor  
*S. V. Hallwirthel*

Änderung nach der öffentlichen Auslegung gem. §3 (2) BauGB, eingetragen aufgrund des Ratsbeschlusses vom 05.09.1996

Der Gemeindedirektor:

*S. V. Hallwirthel*

WA 03 I 38° - 45°

WA 03 I 38° - 45°

ST

ST

Turnhalle

Hallenbad

Freibad

Liegewiese

Sportplatz

Skateboardbahn

Springgrube

Tennisplätze

Hartplatz



# SPORTZENTRUM SENDEN

BEB.-PLAN



M. 1 : 1000

KREIS  
GEMEINDE  
GEMARKUNG  
FLUR  
DATUM

COESFELD  
SENDEN  
"

Anlage <sup>12</sup>....

N

AUFGESTELLT : KREIS COESFELD, AMT 62

# Festsetzung gem. § 9 BauGB

(Planzeichenverordnung vom 18.12.1990)

## Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

## Mass der baulichen Nutzung

I Zahl der Vollgeschosse

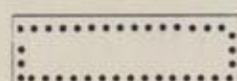
0.3 Grundflächenzahl

## Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

o Offene Bauweise

--- Baugrenze

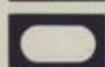
## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



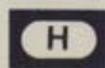
Flächen für den Gemeinbedarf



kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

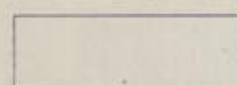


sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen



Hallenbad

## Verkehrsflächen

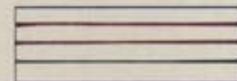


Straßenverkehrsfläche



Straßenbegrenzungslinie

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung sowie Ablagerungen



Fläche für Versorgungsanlagen



Elektrizität - VEW

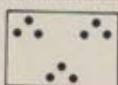


Antennenträger

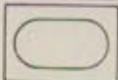
## Grünflächen



öffentliche Grünfläche

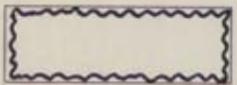


Parkanlage



Sportplatz

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserablaufes



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft,

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für Wald

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft



Bindung für die Erhaltung von :

Bäumen

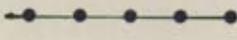


Sträuchern

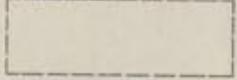
## Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



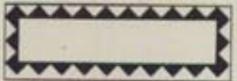
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze

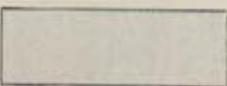
ST

Stellplätze

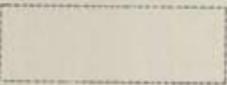


Wallanlage

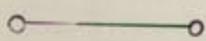
## Darstellungen



Gebäude vorhanden



Sportanlage vorhanden

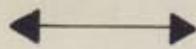


Grundstücksgrenze vorhanden

## Gestaltungsfestsetzungen



Satteldach



Hauptfirstrichtung

38 - 45 °

Dachneigung

# Gestaltungsfestsetzungen

Hauptfirstrichtung

Dachneigung

38 - 45 °

## Textliche Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet

gem. §81 Bau O NW I.V.m. §9 (4) BauGB

### Außenwandflächen

Die Außenwand sind in rotem bis rotbraunem Sichtmauerwerk auszuführen. Putzbauten sind zulässig. Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist je Baukörper dasselbe Material zu verwenden.

### Dachform

im gesamten WA-Gebiet sind nur Satteldächer zugelassen. Bei aneinanderliegenden Gebäuden ist dieselbe Dachneigung zu wählen.

### Dacheindeckung/Dachgauben

Bei Doppelhäusern bzw. Hausgruppen ist dasselbe Material und Farbe der Dachpfannen zu verwenden. Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 2/3 der Dachlänge nicht überschreiten, und müssen mindestens 2.00 m Abstand von Graten und Kehlen einhalten.

### Firshöhen

Die Firshöhe des Hauptbaukörpers darf 9 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden, nicht überschreiten.

### Traufhöhe

Die Traufhöhe darf maximal 3.30 m, gemessen ab Oberkante Erdgeschoßfußboden im Schnittpunkt Außenmauerwerk mit Oberkante Sparren, betragen.

### Traufe und Ortgang

Die Traufe muß an Doppelhäusern und Hausgruppen einheitlich ausgeführt werden. Der Dachüberstand an Ortgang und Traufe, waagrecht gemessen, darf nicht mehr als 0.50 m betragen.

### Garagen.

Bei aneinandergebauten Garagen ist das selbe Material zu verwenden, die selbe Dachneigung und Gebäudehöhe zu wählen.

Der seitliche und hintere Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß mindestens 1.00 m betragen und ist einzugrünen.

# Ermächtigungsgrundlagen:

- a) § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 )
- b) §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11, 12 u. 30 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986( BGBl. I S. 2191) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I 1993 S. 466)
- c) § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV.NW S.218/SGV NW 232) in Verbindung mit § 9 Abs.4 des BauGB
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S.132)
- d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 26.01.1990 (BGBl. I S.132)
- e) Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991/S. 58)

Die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand: Januar 1996) und die geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt. Coesfeld, den 23. 09. 1996



Bäcker, KOVR

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27. 04. 1996 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Senden, den 06. 09. 1996

Hollwittell  
Gemeindedirektor

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Unterrichtung über Ziele und Zwecke vom 12. 06. 1996 bis 21. 06.1996 stattgefunden.

Senden, den 06. 09. 1996

Hollwittell  
Gemeindedirektor

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf Beschluß des Rates der Gemeinde Senden für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 24. 06. 1996 bis 26. 07. 1996 öffentlich ausgelegen.

Senden, den 06. 09. 1996

Hollwittell  
Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist nach Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken (§ 3 (2) BauGB) zusammen mit der Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 81 (4) BauO NW) gemäß § 10 BauGB sowie § 4 und § 28 GO vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 05.09. 1996 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 06. 09. 1996

Hollwittell  
Bürgermeister

Hollwittell  
Ratsmitglied

Hollwittell  
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 (1) BauGB der höheren Verwaltungsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung der Rechtsvorschriften gemäß § 11 (3) BauGB wird nicht geltend gemacht.

Münster, den

Hollwittell  
Regierungspräsident

Das Anzeigeverfahren ist gemäß § 12 in Verbindung mit den § 214 und § 215 BauGB durch geführt und am 06.04.98 örtlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Senden, den 08.04.98

Hollwittell  
Gemeindedirektor

# 1. Änderung

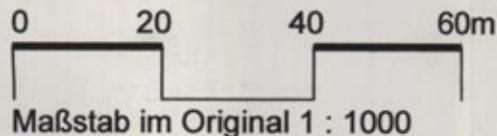
Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 26.08.2008 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan "Sportpark Senden" wie folgt zu ändern:

1. Aufgabe / Abriss (rot schraffiert) der im Besitz der Gemeinde Senden befindlichen Wohngebäude (Allgemeines Wohngebiet) an der Bulderner Straße und dafür Festsetzung als Öffentliche Grünfläche - Parkanlage - und Fläche für Stellplätze,
2. Verlegung des bestehenden Gewässers "Wortbach" (Nr. 2788312, WBV WL 115) um ca. 30 bis 40 m nach Norden.
3. Die Ein- und Ausfahrt zu den Stellplätzen kann auch über die öffentliche Grünfläche erfolgen.

## Begründung

Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Dabei kommen die Verfahrensschritte des § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) gem. § 13 a (2) Ziffer 1 BauGB entsprechend zur Anwendung. Von dem Regelverfahren zur Umweltprüfung kann ebenso wie von der Bilanzierung des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt sowie des Aufzeigens der Eingriffsfolgen abgesehen werden, da innerhalb des Änderungsbereiches keine Änderung festgesetzter zulässiger Grundfläche vorgenommen wird. Mit den Inhalten der 1. Änderung wird weder ein nach UVPG prüfungspflichtiges Vorhaben vorbereitet, noch der Umweltzustand des Änderungsbereiches, des Bebauungsplangebietes und benachbarter Gebiete beeinflusst.

Bezüglich des vorbeugenden Immissionsschutzes ist im Hinblick auf die potentiellen benachbarten wohngenutzten Immissionsorte eine immissionstechnische Untersuchung gemäß 18. BImSchV (Sportstättenlärmverordnung) erstellt worden (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Münster Oktober 2007). Im Ergebnis wird bei einer Erhöhung der Anzahl der Stellplätze um 60 Stellplätze und einem Ausschluss der Nutzung der Parkplatzerweiterung zwischen 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte festgestellt (Unterschreitung um mind. 6 dB(A) an allen untersuchten Immissionsorten).



Planverfasser:

**Drees**

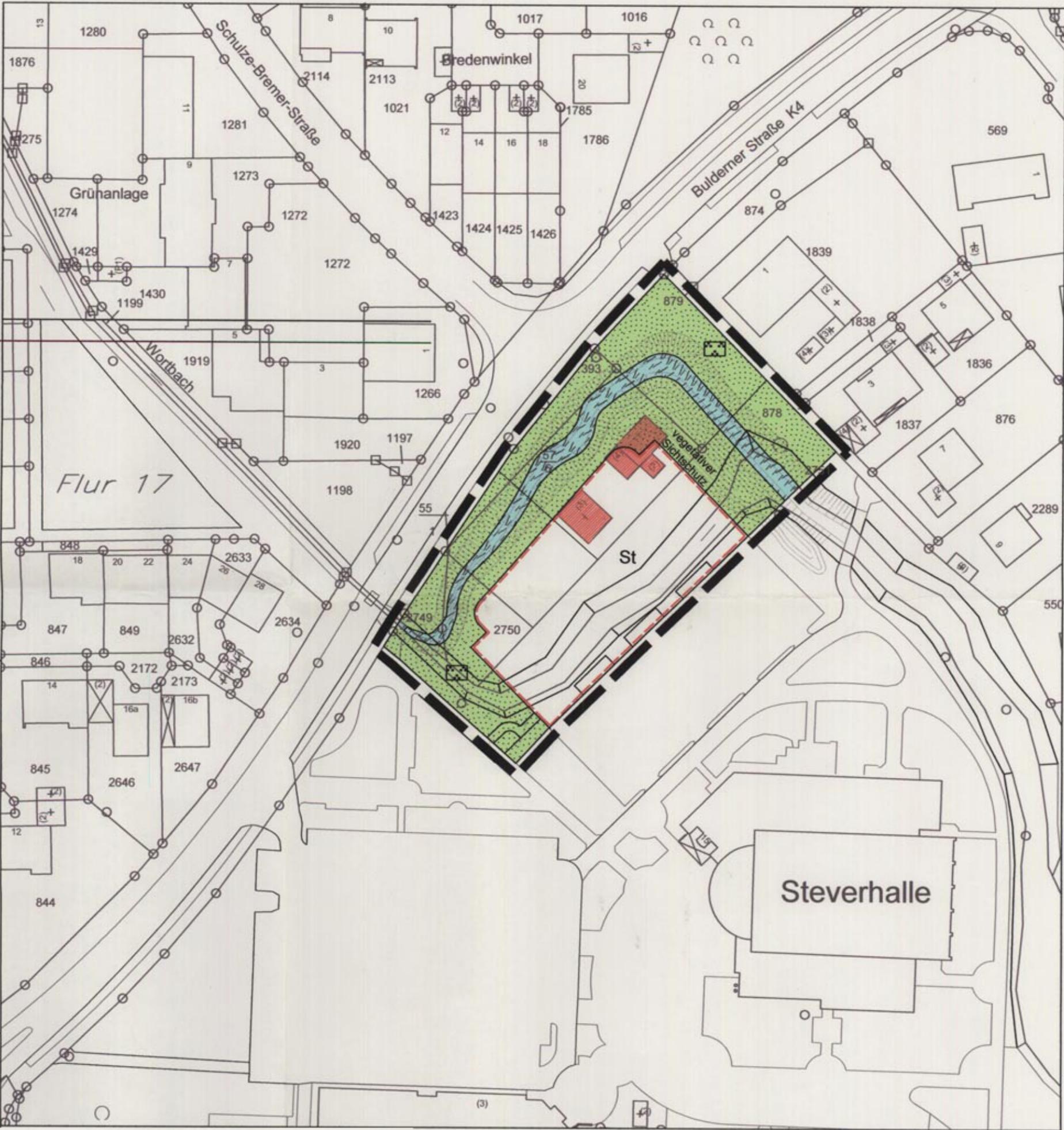


**Huesmann**

Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205.3230/6502  
fax 05205.22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

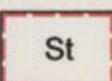


# Änderung vom



## Ausschnitte

### Planzeichenerklärung:

-  Öffentliche Grünfläche
-  Parkanlage
-  Wasserfläche
-  Fläche für Stellplätze mit Umfahrten
-  Abriss - Gebäude

# Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708).

Die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (SportanlagenlärmschutzVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 09.02.2006 (BGBl. I S. 324).

## Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 26.08.2008 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 10.09.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Senden, den 24.10.2008

Gemeinde Senden  
Bürgermeister

 i.V.  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 1. Änderung hat als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.09. bis 20.10.2008 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 10.09.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Senden, den 24.10.2008

Gemeinde Senden  
Bürgermeister

 i.V.  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 1. Änderung ist gem. § 10 BauGB am 23.10.2008 durch den Rat der Gemeinde Senden beschlossen worden.

Senden, den 24.10.2008

Gemeinde Senden  
Bürgermeister

 i.V.  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 1. Änderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 24.10.2008

Gemeinde Senden  
Bürgermeister

 i.V.  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 1. Änderung wurde gem. § 10 (3) BauGB am 28.10.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

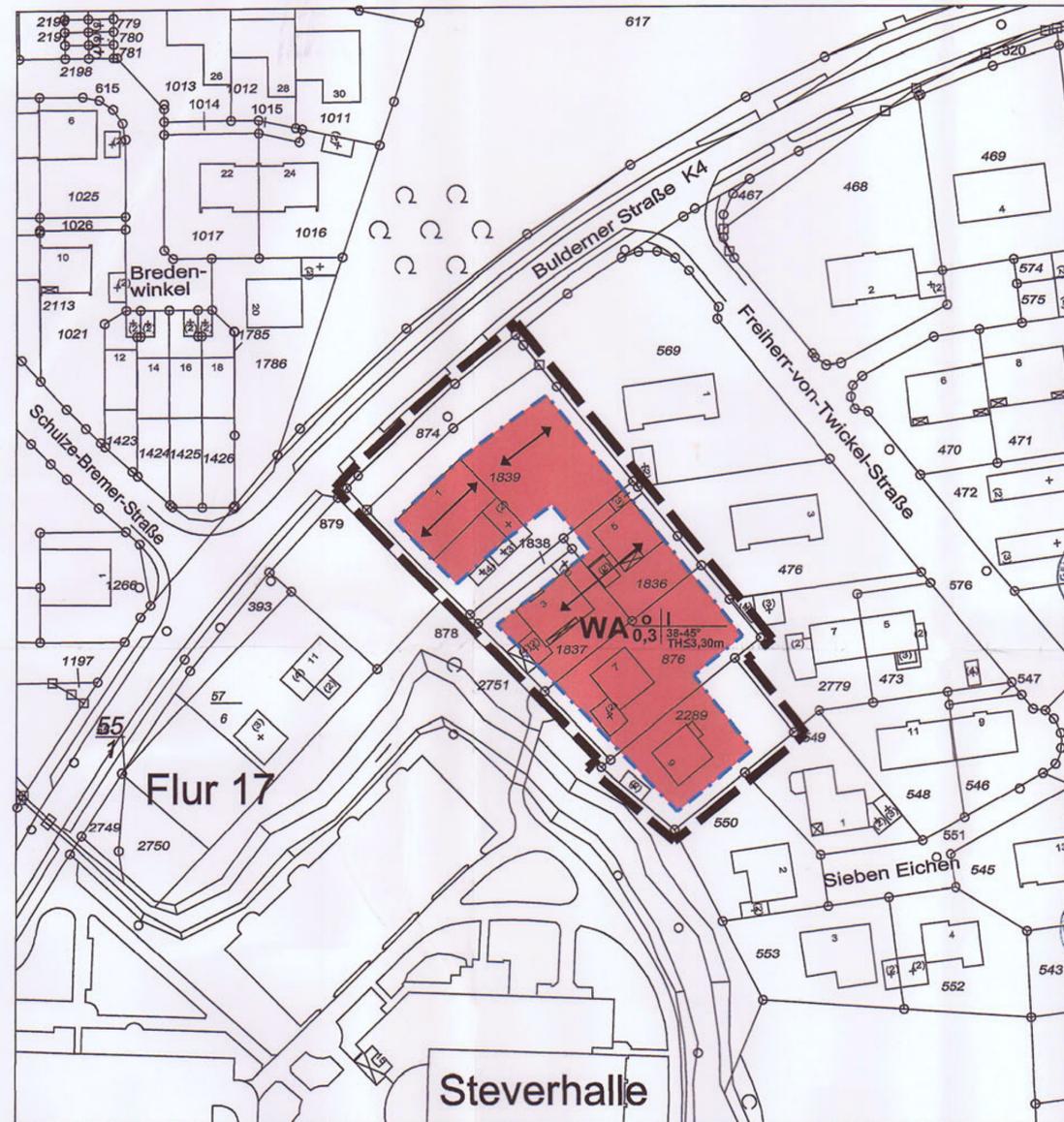
Senden, den 29.10.2008

Gemeinde Senden  
Bürgermeister

 i.V.  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

Satzungsfassung vom 06.04.1998

Änderung vom



Ausschnitte



Norden

Diese Planänderung ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Gemeindeentwicklungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 08.07.2010 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 16.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Senden, den 29.09.2010



Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 2. Änderung hat als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 28.07. bis 01.09.2010 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 16.07.2010 ortsüblich bekanntgemacht. Die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

Senden, den 29.09.2010



Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 2. Änderung ist gem. § 10 BauGB am 28.09.2010 durch den Rat der Gemeinde Senden beschlossen worden.

Senden, den 29.09.2010



Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 2. Änderung wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 29.09.2010



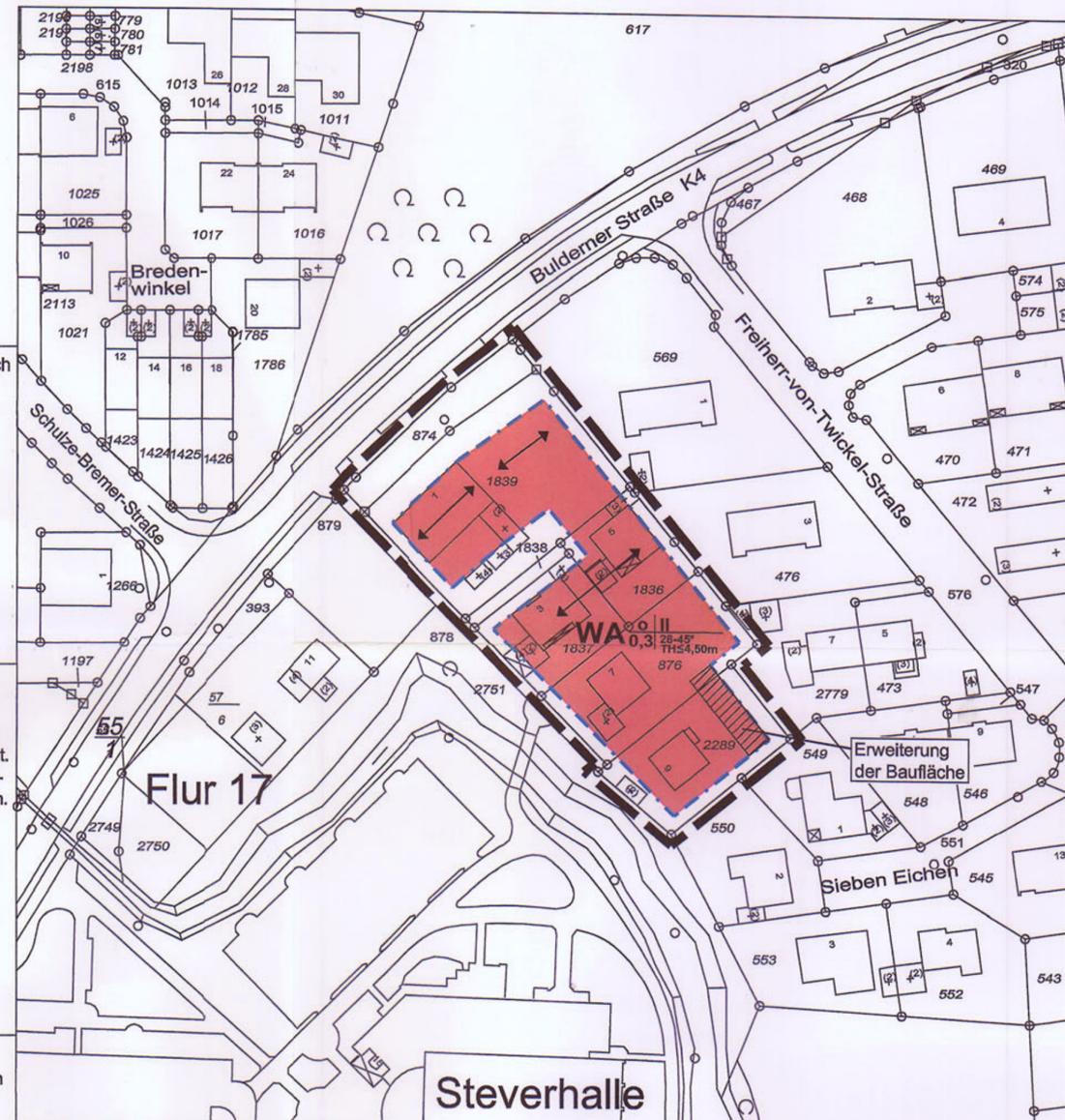
Klaus Stephan  
Beigeordneter

Diese 2. Änderung wurde gem. § 10 (3) BauGB am 07.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Senden, den 08.10.2010



Klaus Stephan  
Beigeordneter



## Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

Anmerkung:

Zu widerhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche gehandelt werden.

## Planzeichenerklärung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. vereinfachten Änderung

WA Allgemeines Wohngebiet

überbaubare Fläche  
nicht überbaubare Fläche

II zwei Vollgeschosse als Höchstmaß

o offene Bauweise

0,3 maximal zulässige Grundflächenzahl

↔ Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper

28-45° zulässige Dachneigung

THS4,50m maximale Traufhöhe

## 2. vereinfachte Änderung

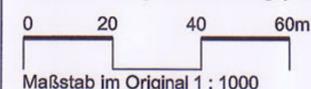
Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan "Sportpark Senden" wie folgt zu ändern:

1. Die Geschossigkeit wird von einem Vollgeschoss auf zwei Vollgeschosse als Höchstmaß und die maximale Traufhöhe von 3,30 m auf 4,50 m erhöht sowie die Dachneigung von 38 - 45° auf 28 - 45° geändert.
2. Die überbaubare Fläche wird für das Flurstück 2289, Buldener Straße 9 um 6,00 m nach Osten erweitert.
3. Für eingeschossige Anbauten, die gegenüber des Hauptgebäudes untergeordnet sein müssen, sind bis maximal 25 % der maximal zulässigen Grundflächenzahl (0,3 - keine Überschreitung) sowie für Garagen, überdachte PKW-Stellplätze, Nebenanlagen und untergeordnete Bauteile auch Flachdächer zulässig.
4. Die Außenwandflächen sind für untergeordnete Bauteile auch in Holz zulässig.

## Begründung

Die Änderung berührt die Grundzüge der städtebaulichen Planung nicht. Das Änderungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die detaillierten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung sowie der Gestaltungsfestsetzungen sind dem Gesamtplan zu entnehmen.

Gemäß § 13 (1) Ziffer 2 BauGB kann bei der Änderung des Bebauungsplanes von dem Regelverfahren zur Umweltprüfung abgesehen werden, da mit dem Inhalt der 2. Änderung der Umweltzustand des Änderungsbereiches, des Bebauungsplangebietes und benachbarter Gebiete nicht beeinflusst wird. Es wird daher auf eine Umweltprüfung mit einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verzichtet. Eine Bilanzierung des Eingriffes in den Natur- und Landschaftshaushalt nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Aufzeigen eines Programmes zur Bewältigung der Eingriffsfolgen ist somit nicht notwendig. Die Änderungsplanung bezieht sich auf einen rechtskräftig überplanten Bereich.



Maßstab im Original 1 : 1000

Planverfasser:

**Drees Huesmann**  
Planner

Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205.3230/6502  
fax 05205.22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

16.07.2010Mü.

48

## Bekanntmachung

### der Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Senden“

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Senden“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung gem. § 10 Absatz 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Beschluss zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, Zimmer 303, für alle Interessierten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung wird Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

## Hinweise:

### **Nach § 215 Abs. 1 BauGB**

#### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

### **Nach § 44 Abs. 3 (tlw.) und 4 BauGB**

#### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

### **Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO**

#### Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

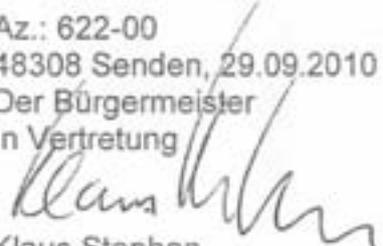
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Az.: 622-00

48308 Senden, 29.09.2010

Der Bürgermeister

In Vertretung

  
Klaus Stephan  
Beigeordneter

**Anlage**  
zur Bekanntmachung vom 29.09.2010

**Satzung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sportpark Senden“**

- Übersichtsplan – Maßstab 1:1.000 -

